

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin • Keibelstraße 36 • 10178 Berlin

Per E-Mail

fragdenstaat.de

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 IFG 2017 - 40

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstraße 36, 10178 Berlin

Tel.: Durchwahl +49 30 4664-906400
Vermittlung +49 30 4664-0
Quer 99400-99

Fax: Durchwahl +49 30 4664-996099
E-Mail: sandra.sawall@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 8. Dezember 2017

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Verschlüsselung von Daten durch die Berliner Polizei [#25124]

Ihre E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 1. November 2017

Sehr geehrter Antragsteller,
sehr geehrte Antragstellerin,

in der o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um die Übersendung der folgenden Unterlagen bzw. um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welchen Regeln/Anweisungen/Datenschutzgesetze gelten für die Emailkommunikation der Berliner Polizei?
- Wie werden die Daten verschlüsselt, z. B. mit de-Mail oder über welchen anderen Dienst?
- Wie werden vertrauliche Daten von Bürgern von der Polizei in der Kommunikation per Email mit anderen Landesbehörden verschlüsselt?
- Wie werden vertrauliche Daten von Bürgern von der Polizei in der Kommunikation per Email mit Beschuldigten oder Anzeigenden verschlüsselt?
- Auf welcher Rechtsgrundlage geschieht das jeweils oder geschieht das nicht?

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen folgendes mit:

Verkehrsverbindungen:
U- und S-Bhf. Alexanderplatz

Zahlungen bitte bargeldlos nur
an die Landeshauptkasse
Berlin, 10179 Berlin
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Geldinstitut
Postbank Berlin

Konto
137-106

Bankleitzahl
10010010

Für die E-Mailkommunikation der Polizei Berlin mit externen Stellen, unabhängig davon ob es sich beim Empfänger um andere öffentliche Stellen oder Private handelt, gilt gemäß der Geschäftsanweisung ZSE III Nr.1 / 2016 „Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik in der Polizei Berlin“ dass, das Verschlüsseln von E-Mails immer dann geboten ist, wenn in der E-Mail personenbezogene Daten enthalten sind.

Zur Art und Weise der Verschlüsselung der E-Mail-Übertragung könne keine Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, da diese gemäß § 7 IFG geheimhaltungsbedürftig sind.

Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet, da die Kosten der Einziehung die zu erhebenden Gebühren übersteigen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

